

- c) Die Art und Weise der Durchführung der Befragung hat nach den für die Wahrnehmung aller Befugnisse normierten Grundsätzen zu erfolgen.

Die Art und Weise der Durchführung der Befragung ist, wie die Sachverhaltsklärung, nicht näher im VP-Gesetz geregelt. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Durchführung der Befragung außer halb der sozialistischen Gesetzlichkeit erfolgen kann. Auch für die Befragung gelten die im Abschnitt 3.3.1. für die Wahrnehmung aller Befugnisse dargestellten verbindlichen Grundsätze. Oa diese prinzipiell mit denen des Strafverfahrens übereinstimmen, bedarf es an dieser Stelle keiner weitergehenden Ausführungen. Es reicht aus, festzustellen, daß die Art und Weise der Befragung von Personen nach dem VP-Gesetz nach den im Abschnitt 2.3.3.3. dieser Arbeit für die Verdächtigenbefragung fixierten Grundsätze (Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte, Information über den Gegenstand der Sachverhaltsklärung, Verbot der Beweisführungspflicht, Achtung von Aussageverweigerungsrechten) durchzuführen.

Die Zeitdauer der Befragung einer Person ist von dem zur Gefahrenabwehr notwendigen Informationsbedarf abhängig. Sie wird auch davon bestimmt, wie die befragte Person objektiv in der Lage und subjektiv bereit ist, die hierzu notwendigen Angaben zu machen. Die Befragung ist grundsätzlich abzuschließen, wenn die Gefahr abgewehrt wurde und somit von der Person keine weiteren Informationen zur Gefahrenabwehr benötigt werden. Sie ist grundsätzlich ebenfalls abzuschließen, wenn die befragte Person objektiv keine Angaben mehr zur Sache machen kann.

Bei einer sich noch im Entstehen oder in der Weiterentwicklung begriffenen Gefahr ist es auch gestattet, Personen über einen längeren Zeitraum bzw. mit kurzen Unterbrechungen wiederholt zu dem sich jeweils aus der weiteren Entwicklung der Gefahr ergebenden neuen Sachverhalt zu befragen, um auf dieser Grundlage eine ständig aktuelle Gefahrenabwehr durchführen zu können